

42. Unterliegt dem preussischen Landesstempel eine Urkunde, in der zur Deckung von Verlusten aus abgeschlossenen und abzuschließenden Börsentermingeschäften in Wertpapieren eine Sicherheit bestellt wird?

Preuß. Stempelsteuergesetz vom 27. Oktober 1924 Tariffst. 7, 15, 18.
Finanzausgleichsgesetz in der Fassung d. Bef. d. Reichsmin. d. Fin.
vom 27. April 1926 (RGBl. I S. 203) § 2. Kapitalverkehrsteuergesetz
§§ 4, 35, 42, 84.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 11. Februar 1930 i. S. N. (Rl.) w. Preuß.
Staat (Befl.). VII 345/29.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger hat am 13. September 1928 der Direktion der Disconto-Gesellschaft in Berlin folgende Urkunde ausgestellt:

„Ich bestelle Ihnen hierdurch Sicherheit mit einem Teilbetrag von 2400 RM. des mir gegen Ihre Bank auf Konto . . . zustehenden Guthabens. Die Sicherheit soll zur Deckung von Verlusten aus sämtlichen Börsentermingeschäften in Wertpapieren dienen, die ich mit Ihnen abgeschlossen habe und abschließen werde.“

Zu der Urkunde sind 3 RM. Landesstempel entwertet worden. Der Kläger fordert Rückzahlung dieses Betrags. Das Landgericht hat den Beklagten seinem Anerkenntnis gemäß verurteilt, 0,50 RM. an den Kläger zu zahlen, im übrigen die Klage abgewiesen. Auf die vom Kläger eingelegte Berufung hat das Kammergericht den Beklagten seinem weiteren Anerkenntnis gemäß verurteilt, an den Kläger noch 1 RM. zurückzuzahlen, im übrigen hat es der Berufsungsrichter bei der Abweisung der Klage belassen. Die wegen der restlichen 1,50 RM. vom Kläger eingelegte Revision hatte Erfolg.

Gründe:

In der streitigen Urkunde ist eine Sicherstellung von Rechten beurkundet worden. Da der Wert der sichergestellten Rechte nicht schätzbar ist, würde sie gemäß Abs. 4 der Tariffst. 15 des preussischen Stempelsteuergesetzes vom 27. Oktober 1924 mit 1,50 RM. zu versteuern sein, falls nicht Abs. 3 a. a. O. eingriffe, wo es heißt:

„Der Stempel darf in keinem Falle den für die Beurkundung des sicherzustellenden Rechts zur Erhebung gelangenden Stempel übersteigen.“

Das Kammergericht hält diese Vorschrift nicht für anwendbar, weil das sichergestellte Recht zwar keiner Landessteuer unterliege, diese Landessteuerfreiheit aber auf Reichsrecht beruhe und deshalb für die nach Abs. 3 a. a. O. anzustellende Vergleichsberechnung nicht in Betracht komme. Diese Ansicht kann nicht gebilligt werden.

Sichergestellt sind durch die streitige Urkunde die etwaigen Ansprüche der Bank aus teils schon abgeschlossenen, teils noch abzuschließenden Börsentermingeschäften in Wertpapieren. Diese Geschäfte unterliegen als Anschaffungsgeschäfte der Börsenumsatzsteuer nach § 35 des Kapitalverkehrssteuergesetzes. Sie selbst und die etwa darüber aufgenommenen Urkunden sind deshalb landessteuerfrei; denn § 2 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekannt-

machung des Reichsministers der Finanzen vom 27. April 1926 (RGBl. I S. 203) fagt:

„Die Inanspruchnahme von Steuern für das Reich fchließt die Erhebung gleichartiger Steuern durch die Länder . . . aus, wenn nicht reichsgesefchlich ein anderes vorgeschrieben ist“, und ergänzend heißt es in § 84 Abs. 2 des Kapitalverkehrsteuergefetzes:

„Soweit das gegenwärtige Gefez Rechtsvorgänge der Besteuerung unterwirft, ist auch die Besteuerung der über die Rechtsvorgänge errichteten Urkunden durch die Länder . . . ausgeschlossen.“

Diesen Vorschriften entsprechend nimmt die Tariffst. 7 Abs. 1 StStG. Kauf- und Tauschverträge und andere Verträge, welche lästige Veräußerungsgeschäfte enthalten, von der Landesbesteuerung nach Tariffst. 7 a. a. D. aus, „insoweit sie nach dem Kapitalverkehrsteuergefez einer Reichssteuer unterliegen oder von ihr befreit sind.“ Danach bliebe als Landesstempel, der für Börsertermingefchäfte in Frage kommen könnte, nur der allgemeine Vertragsstempel nach Tariffst. 18 Nr. 2 StStG. übrig. Aber auch er muß ausscheiden; denn als Steuer, die auf „Verträge über sonstige vermögensrechtliche Gegenstände“ gelegt ist, „wenn keine andere Tariffstelle zur Anwendung kommt“, trifft auch er den Vermögensumsatz und deshalb muß auch er als der Börserumsatzsteuer des Reichs „gleichartig“ angesehen werden.

Gegen die aus den vorstehenden Erwägungen abzuleitende Folge, daß bei der Landessteuerfreiheit von Urkunden über Börsertermingefchäfte in Wertpapieren nach Tariffst. 15 Abs. 3 StStG. auch die streitige Urkunde über die Sicherstellung von Rechten aus derartigen Börsertermingefchäften landessteuerfrei sein müßte, wendet das Kammergericht ein, der Abs. 3 a. a. D. habe den Sinn, daß ein Mißverhältnis zwischen der Besteuerung des grundlegenden Hauptvertrags und der weniger bedeutenden Nebenvereinbarung vermieden werden solle; wenn der Hauptvertrag wegen der darauf ruhenden Reichssteuer zwar landessteuerfrei, aber eben doch reichssteuerpflichtig sei, dann könne von einem Mißverhältnis nicht gesprochen werden. Indessen der Abs. 3 a. a. D. beschäftigt sich nur mit dem preussischen Landesstempel und dem Verhältnis des Landesstempels für die eine Urkunde zu dem Landesstempel für die andere Urkunde. Ist die Urkunde über das sicherzustellende Recht landesstempelfrei, so soll

auch die Urkunde über die Sicherstellung landesstempelfrei sein. Diese Folgerung hat der erkennende Senat schon in seinem Urteil vom 24. Januar 1930 S. 123 dieses Bandes gezogen, allerdings ohne ausführliche Begründung; denn in jenem Falle hatte schon das Berufungsgericht den richtigen Standpunkt eingenommen, und dagegen hatte auch die Revision des preussischen Staates nichts eingewendet. Auch im gegenwärtigen Rechtsstreit hat der Beklagte die vom Kammergericht schließlich für durchschlagend erachtete Erwägung nicht vertreten.

Mit dem § 2 des Finanzausgleichsgesetzes ist das gesunde Ergebnis vereinbar. Seinem Inhalt widerspricht es nicht, wenn er bewirkt, daß nicht nur das Hauptgeschäft, sondern kraft Landesgesetzes auch das Nebengeschäft landessteuerfrei bleibt.

Der Beklagte hat sich in der gegenwärtigen Sache — ähnlich wie in der oben erwähnten — damit verteidigt, daß nicht die reichssteuerpflichtigen Börsentermingeschäfte das Hauptgeschäft seien, woraus sich das sicherzustellende Recht ergebe, daß vielmehr wegen der künftig abzuschließenden Börsentermingeschäfte eine besondere, nicht reichssteuerpflichtige Abrede getroffen worden sei, welche dem allgemeinen Vertragsstempel nach Tarifst. 18 Abs. 2 StStG. unterliege. Die streitige Urkunde vom 13. September 1928 gibt indessen keinen Anhalt dafür, daß ihr eine solche besondere Abrede zugrunde läge. In der Revisionsinstanz hat denn auch der Beklagte diese Ansicht nicht mehr aufgestellt. Er hat sich jetzt auf § 4 f des Kapitalverkehrssteuergesetzes berufen, wonach von der Börsenumsatzsteuer befreit sind:

„Anschaffungsgeschäfte über Aktien und Anteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung der im § 4 Abs. 1 zu c, d genannten Gesellschaften, wenn der Erwerbspreis den Nennbetrag der Aktien oder Anteile nicht übersteigt.“

§ 4 Abs. 1 c a. a. O. spricht von Gesellschaften:

„deren verfassungsmäßiger und tatsächlicher Zweck ausschließlich gemeinnützig ist und wesentlich der Förderung minderbemittelter Volkskreise dient“,

und § 4 Abs. 1 d von Gesellschaften:

„die in ihrer Hauptbestimmung als Zentralen der Genossenschaften wirken und deren Aktionäre oder Gesellschafter ausschließlich oder überwiegend Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind, die

einem Revisionsverband angehören und deren Geschäftsbetrieb sachungsmäßig auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist“.

Der Beklagte meint, daß der Kläger vielleicht auch Börsentermingeschäfte in Aktien oder Anteilen der in § 4 Abs. 1 c und d erwähnten Gesellschaften und unter der Bedingung des § 42 f a. a. D. hätte machen können; diese Geschäfte würden nicht einer Reichssteuer unterliegen, Urkunden über solche Geschäfte würden deshalb mit dem allgemeinen Vertragsstempel der Tariffst. 18 Nr. 2 StStG. zu belegen sein; also seien mindestens einige der denkbaren Geschäfte, aus denen sich das sichergestellte Recht ergeben könnte, nicht Landessteuerfrei und danach sei auch die Sicherstellungsurkunde selbst der Landessteuer unterworfen.

Es mag unerörtert bleiben, ob derartige Börsentermingeschäfte, wie sie der Beklagte in seinen Darlegungen als möglich unterstellt, überhaupt abgeschlossen werden können. Verfehlt ist jedenfalls die Annahme, daß die Befreiung solcher Geschäfte von der Reichssteuer den Weg für die Landesbesteuerung freimachen würde. Wenn der oben wiedergegebene § 2 des Finanzausgleichsgesetzes von der „Inanspruchnahme von Steuern für das Reich“ spricht, so sind damit nicht die Steuerbeträge gemeint, die im einzelnen Falle zu zahlen sind, sondern die Steuerarten, die das Reich für sich in Anspruch nimmt mit der Wirkung, daß gleichartige Steuern in den Ländern nicht erhoben werden dürfen. Ob das Reich bei der Regelung einer Steuerart, die es sich vorbehalten hat, gewisse Befreiungen zuläßt, ist für die Länder usw. ohne Bedeutung. Da ihnen die ganze Steuerart entzogen ist, können sie auch die von der Reichssteuer befreiten Rechtsvorgänge nicht mit einer gleichartigen Landessteuer belegen. Ausdrücklich ausgesprochen ist das von Reich wegen im § 25 des Wechselsteuergesetzes vom 10. August 1923 (RGBl. I S. 778). Danach sind Urkunden, welche nach diesem Gesetz steuerpflichtig sind oder auf welche die in diesem Gesetz vorgesehenen Steuerbefreiungen Anwendung finden, in den einzelnen Ländern keiner Steuer unterworfen (vgl. das schon angezogene Urteil des erkennenden Senats vom 24. Januar 1930).

Daß sich auch die preussische Gesetzgebung auf diesen Standpunkt gestellt hat, zeigt deutlich Tariffst. 7 Abs. 1 StStG., der in seinem hier in Betracht kommenden Wortlaut schon oben mitgeteilt worden ist. Kauf- und Tauschverträge usw. sind danach dem Stempel

der Tariffstelle nicht unterworfen, wenn sie nach dem Kapitalverkehrssteuergesetz einer Reichssteuer unterliegen oder von ihr befreit sind.

Jede andere Auffassung müßte zu unlöslichen Widersprüchen führen und könnte wohlwollende Absichten der Reichsgesetzgebung, die gewisse Geschäfte, z. B. aus sozialpolitischen Gründen, steuerfrei läßt, geradezu in ihr Gegenteil verkehren, wenn nämlich die wegen der Befreiung des Geschäfts von der Reichssteuer zulässig werdende Landessteuer höher wäre als die Reichssteuer, von der das Geschäft befreit ist.